

**Satzung der Gemeinde Ottenhofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.07.2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ottenhofen folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3 Entstehen einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 der Friedhofs- und Bestattungssatzung.
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
  - a) Einzelgrabstätten 40,50 Euro

- |   |            |
|---|------------|
| b) Einzelgrabstätten als Kindergrabstätte genutzt | 40,50 Euro |
| c) Familiengrabstätten                            | 81,00 Euro |
| d) Urnenerdgrabstätten                            | 44,00 Euro |
| e) eine zusätzliche Urne im Erdgrab               | 20,25 Euro |

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 15 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag 40,80 Euro
- (2) Die Gebühr für die Benutzung und Unterhaltung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen (Friedhofspflegekosten) beträgt jährlich 30,30 Euro
- (3) Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung (§§ 7 u. 9 Friedhofs- und Bestattungssatzung) sind direkt mit dem Bestattungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Folgende Gebühren werden erhoben:
- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts  | 30,00 €                |
| b) für die Ausstellung einer Graburkunde  | 24,00 €                |
| c) für die Verlängerung u. Umschreibung des Grabnutzungsrechts  | 30,00 €                |
| d) für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen                          | 24,00 €                |
| e) für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen | 30,00 €                |
| f) für die Genehmigung von Ausnahmen  | 42,00 €                |
| g) für die Erlaubnis zur Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche je nach Zeitaufwand                               | von 42,00 bis 84,00 €. |
- (2) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ottenhofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.10.2007 außer Kraft.

Verfahrensvermerke:

- I. Satzungsbeschluss: 25.07.2017

Ottenhofen, den 26.7.17  
Gemeinde Ottenhofen

  
Schley  
Erste Bürgermeisterin



## II. Ausgefertigt

Ottenhofen, den 26.07.2017  
Gemeinde Ottenhofen

  
Schley  
Erste Bürgermeisterin



## III. Bekanntmachung im Amtsblatt vom 31.08.2017

Ottenhofen, den 01.09.2017  
Gemeinde Ottenhofen

  
Schley  
Erste Bürgermeisterin



